

## Ursprungskennzeichnung (CoOL) in 121 Drittländern und der EU

Die Notwendigkeit einer Kennzeichnung von Waren mit ihrem Ursprungsland ergibt sich durch die entsprechenden Vorschriften des jeweiligen Importlands. Welche Regelungen tatsächlich bestehen, ist aber häufig unklar. Deswegen hat die IHK Region Stuttgart mit Unterstützung von Enterprise Europe Network eine Untersuchung der Situation in 121 Drittländern (und der EU) beauftragt. Die Untersuchung wurde von **Mendel**Research durchgeführt. Die verwendete Abkürzung **CoOL** steht für den englischen Begriff **Country of Origin Labelling**. Im Rahmen dieser Darstellung umfasst dieser Begriff sämtliche Regelungen zur Kennzeichnung von Waren mit ihrem Ursprungsland unabhängig davon, ob diese als Vorschriften zur Markierung (marking) oder Etikettierung (labelling) formuliert sind. In den Vorschriften wird dabei auch der Begriff Herstellungsland verwendet, was in der Praxis aber keinen Unterschied zum Ursprungsland bedeutet. Die Vorgabe einer Ursprungskennzeichnung stammt oft nicht aus dem Zollrecht, sondern aus dem Verbraucherschutzrecht. Da in diesem Fall zusätzliche Angaben, häufig in der Landessprache, erforderlich sind, sollte die Kennzeichnung mit dem Importeur abgestimmt werden.

Auch wenn keine Ursprungsangabe gefordert ist, darf eine ggf. trotzdem bestehende Ursprungskennzeichnung **weder falsch** noch **irreführend** sein. Außerdem sollten sich Ursprungsangaben in Handelsdokumenten wie Rechnungen oder in Ursprungszeugnissen **nicht** von der Ursprungskennzeichnung der Waren unterscheiden, um daraus resultierende Probleme bei der Einfuhr zu vermeiden. Die Ursprungsangabe EU wird weiterhin nicht von allen Bestimmungsländern akzeptiert (wie z.B. von den Ländern des Golfkooperationsrats oder aber auch den USA).

Allgemeine Informationen zu den Einfuhrbestimmungen fast aller Länder finden sich im Exportnachschatzwerk **K und M** der Handelskammer Hamburg sowie der Publikation **Begleitpapiere für Ausfuhrsendungen**. Darüber hinaus können spezielle warenbezogene Bestimmungen in englischer Sprache in der sog. Marktzugangsdatenbank (**MADB**) der Europäischen Kommission recherchiert werden. Sollten Sie über abweichende Informationen zu dieser Darstellung verfügen, freuen wir uns über eine E-Mail an [info@mendel-verlag.de](mailto:info@mendel-verlag.de) unter dem Betreff CoOL.

### Legende

- Generelle Regelung (allgemeine Vorschriften für alle eingeführten Waren, sofern nicht besondere Ausnahmen bestehen)
- Spezielle Regelung (besondere Vorschriften für bestimmte Waren(gruppen) oder Verwendungen, wie z.B. Angebot an Verbraucher)
- ▶ Quelle (rechtliche Grundlage und/oder zuständige Behörde)

### Haftungsausschluss

Die zusammengestellten Informationen sind zur Verwendung durch die IHK Region Stuttgart bestimmt. Die Zusammenstellung erfolgte aus in den entsprechenden Ländern recherchierten Informationen und wurde nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen, eine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen kann jedoch nicht übernommen werden.

Land	CoOL	Erläuterung
Afghanistan	○	Arzneimittel und medizinische Geräte müssen mit dem Namen und der Adresse des Herstellers gekennzeichnet sein. ► Produktspezifische Verordnung
Ägypten	●	Die Ursprungskennzeichnung kann auf der direkten Umverpackung erfolgen. Ausnahmen sind bislang nicht bekannt. Bei manchen Waren sind strengere Bestimmungen zu beachten, wie etwa die Eingravierung unter der Glasur, und damit das Einbrennen des Ursprungslands und des Herstellerbetriebs (z.B. in Form eines Logos) bei Porzellan- und Keramikartikeln, welches in der Handelspraxis dazu führen kann, dass jede einzelne Fliese eine solche Ursprungskennzeichnung aufweisen muss. ► Diverse nationale Einzelvorschriften
Albanien	○	Alle Waren, die Verbrauchern angeboten werden, wie etwa Lebensmittel, müssen mit dem Namen und der Adresse des Importeurs, Herstellers und/oder Anbieters auf Albanisch gekennzeichnet sein. ► Gesetz zum Verbraucherschutz
Algerien	○	Erforderlich sind Angaben über das Ursprungs- bzw. Herstellungsland für Konsumentengüter wie Lebens- und Arzneimittel, Pestizide und Haushaltschemikalien. ► Bestimmungen des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (u.a.)
Angola	●	Alle importierten Waren müssen mit dem Herstellungsland gekennzeichnet sein. Die Zollbehörde kann jedoch über eine Befreiung von dieser Pflicht bestimmen. ► Erläuterungen zum Zolltarif
Argentinien	○	Waren, die in einer Verpackung in Argentinien vermarktet werden, sowie gefertigte Produkte, die ohne Verpackung verkauft werden, müssen auf dem Etikett oder auf der Verpackung das Herstellungsland aufweisen. ► Beschluss über die Handelstreue
Armenien	○	Die Ursprungskennzeichnung ist obligatorisch für Lebensmittel und Kosmetika; diese muss vor der Vermarktung der Produkte angebracht sein. Die Angabe u.a. des Herstellungslands wird außerdem für bestimmte Waren, wie etwa Getreide, verlangt. Im Allgemeinen gibt die technische Vorschrift (Technical Regulation – TR) für die jeweilige Ware Auskunft. ► Technische Vorschriften der Eurasischen Wirtschaftsunion, nationale Normen und Standards
Aserbaidschan	○	Die Kennzeichnung mit dem Ursprungs- oder Herstellungsland sowie mit dem Namen und der Anschrift des Herstellers ist erforderlich vor der Vermarktung der Produkte und muss unmittelbar auf der Ware selbst bzw. der äußeren Verpackung angebracht werden. Weitere Auskünfte können bei der aserbaid-schanischen Zollbehörde (State Customs Committee of the Republic of Azerbaijan) eingeholt werden. ► Nationale Normen und Standards, Verbraucherschutzgesetz
Äthiopien	○	Angaben über das Ursprungs- bzw. Herstellungsland sind erforderlich auf Verpackungen von Pflanzen und pflanzlichen Produkten, von genetischem Material tierischen Ursprungs, von vorverpackten Lebensmitteln (insbesondere auch von Nahrungsmitteln für Kleinkinder), von medizinischen Hilfsmitteln, sowie von Kosmetika und deren Rohstoffen. ► Vorschrift bzgl. Pflanzenquarantäne und weitere Vorschriften, u.a. des Landwirtschaftsministeriums und der Lebensmittel- und Gesundheitskontrollbehörde

Land	CoOL	Erläuterung
Australien	○	Eine Ursprungskennzeichnung ist Pflicht für Lebensmittel und Genussmittel sowie deren Verpackungen, Pflanzen und Saatgut, Textilien und Schuhe einschließlich Lederwaren, für Waren aus vulkanisierten Fasern und Kunststoff einschließlich deren Imitationen, Spielzeug, Arzneimittel, Geschirr und Küchenutensilien, auch aus Porzellan und Ton (Keramik), Sanitär- und Toilettenartikel aus Ton (Keramik), feuerfestem Beton (Schamotte), glasiertem Porzellan oder ähnlichen Materialien, Schmuck sowie Armband- und Taschenuhren und Uhrwerke, elektrische Geräte und Zubehör einschließlich elektrischer Glühlampen, Düngemittel, Portland-Zement sowie Wand- und Bodenfliesen und sämtliche vorverpackte Waren (es sei denn, sie unterliegen abweichenden Regelungen. Bei vorverpackten Lebensmitteln muss das Ursprungsland der Inhaltsstoffe, falls abweichend vom Herstellungsland, angegeben werden. Hierfür sind Begriffe wie z.B. „Grown in“ oder „Made in“ zulässig. ► Handelsgesetz und Gesetz zum Verbraucherschutz, Country of Origin Food Labelling Information Standard 2016
Bahamas	●	Die Kennzeichnung des Ursprungs- oder Herstellungslands und die Rückverfolgbarkeit des Herstellers oder Lieferanten sind obligatorisch für alle Waren. ► Gemäß CARICOM-Normen zur Produktkennzeichnung
Bahrain	●	Die Ursprungskennzeichnung muss direkt auf der Ware erfolgen und fest damit verbunden sein (z.B. durch Eingravieren/-stempeln), außer die Art der Ware lässt dies nicht zu (z.B. Pulver, Flüssigkeiten) oder die Ware würde beschädigt werden. In diesen Fällen ist die Kennzeichnung auf der direkten Umverpackung erlaubt. Jegliche Erwähnung eines Ländernamens auf der Ware oder der Umverpackung, welcher nicht das Ursprungsland ist, kann als Betrugsversuch gewertet werden. ► GCC-Bestimmungen
Bangladesch	●	Alle Waren, die nach Bangladesch importiert werden, müssen mit dem Ursprungsland gekennzeichnet sein. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Aluminium- und Zinkbarren in Kombination mit anderen Eisen- und Nichteisenmetallen, Baumwolle, Kohle sowie Produkte, die von exportorientierten Bekleidungsherstellern importiert werden. ► Gesetz zur Einfuhrpolitik des Handelsministeriums
Barbados	●	Die Kennzeichnung des Ursprungs- oder Herstellungslands und die Rückverfolgbarkeit des Herstellers oder Lieferanten sind obligatorisch für alle Waren. ► Nationale Normen zur Produktkennzeichnung (gemäß CARICOM-Normen)
Belarus (Weißrussland)	○	Die Ursprungskennzeichnung ist obligatorisch für Lebensmittel und Kosmetika; diese muss vor der Vermarktung der Produkte angebracht sein. Die Angabe u.a. des Herstellungslands wird außerdem für bestimmte Waren, wie etwa Getreide, verlangt. Im Allgemeinen gibt die technische Vorschrift (Technical Regulation – TR) für die jeweilige Ware Auskunft. ► Technische Vorschriften der Eurasischen Wirtschaftsunion, nationale Normen und Standards
Belize	●	Die Kennzeichnung des Ursprungs- oder Herstellungslands und die Rückverfolgbarkeit des Herstellers oder Lieferanten sind obligatorisch für alle Waren. ► Nationale Normen zur Produktkennzeichnung (gemäß CARICOM-Normen)
Benin	○	Die Ursprungskennzeichnung ist für manche Waren erforderlich. So müssen die Verpackungen von Fischereiprodukten, die in Benin vermarktet werden sollen, eine Ursprungskennzeichnung in Buchstaben mit einer Mindestgröße von 20 mm aufweisen. ► Beschluss Nr. 0334 des Landwirtschafts-, Viehzucht- und Fischereiministeriums von 2007
Bermuda	●	Die Kennzeichnung des Ursprungs- oder Herstellungslands und die Rückverfolgbarkeit des Herstellers oder Lieferanten sind obligatorisch für alle Waren. Das Ursprungsland muss auf importierter Milch und Milchprodukten angegeben sein. ► Gesetz zum Verbraucherschutz, Einzelverordnungen u.a. zu Milchprodukten

Land	CoOL	Erläuterung
Bolivien	○	Die Ursprungskennzeichnung ist u.a. erforderlich für vorverpackte Lebensmittel und Saatgut. Bei Pharmazeutika (hier: auf der Sekundärverpackung) muss das Herstellungsland angegeben werden. ► Landwirtschaftsministerium, Gesundheitsministerium
Bosnien-Herzegowina	○	Eine Ursprungskennzeichnung in einer offiziellen Sprache Bosniens-Herzegowinas ist erforderlich für alle Produkte, die Verbrauchern angeboten werden, direkt auf der Ware oder auf der Verpackung. ► Gesetz zum Verbraucherschutz
Botsuana	●	Nach Botsuana eingeführte Waren müssen entweder auf der Ware selbst oder auf dem Behälter, der Verpackung, dem Umschlag, dem Etikett o.ä., eine Herstellungs- oder Handelsbezeichnung, einen Namen oder ein Zeichen mit der eindeutigen Angabe des Ursprungslands der Ware aufweisen. ► Zollgesetz aus 2018
Brasilien	○	Für die Zollabfertigung ist eine Ursprungskennzeichnung nicht gesetzlich vorgeschrieben, jedoch als übliche Handelspraxis empfehlenswert. Produkte, die Verbrauchern zum Verkauf angeboten werden, müssen allerdings zu diesem Zweck mit dem Ursprungsland gekennzeichnet sein. Des Weiteren gilt eine Ursprungskennzeichnungspflicht bei den entsprechenden Verordnungen, u.a. für Tierprodukte und Saatgut. ► Zollbehörde, Verbraucherschutzgesetz, produktspezifische Verordnungen, z.B. Beschluss zu Tierprodukten
Brunei Darussalam	○	Lebensmittel müssen eine Ursprungskennzeichnung aufweisen. ► Gesundheitsbestimmungen für Lebensmittel
Chile	○	Eine Ursprungskennzeichnung ist u.a. erforderlich für Lebensmittel und Kosmetika. ► Produktspezifische Verordnungen
China	○	Eine Ursprungskennzeichnung ist erforderlich für die Vermarktung bestimmter Waren (Lebensmittel, insbesondere auch Milch und Milchprodukte, Kosmetika, pharmazeutische Produkte, Pestizide u.a. Chemikalien), die für den chinesischen Endverbraucher bestimmt sind. ► Nationale Normen
Costa Rica	○	Die Ursprungskennzeichnung ist u.a. erforderlich für vorverpackte Lebensmittel, Kosmetika, pharmazeutische Produkte, veterinäre Medikamente sowie biomedizinische Ausrüstung und Materialien. ► Produktspezifische Verordnungen
Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste)	○	Vorverpackte Lebensmittel, die unverpackt wurden, müssen mit dem Ursprungsland gekennzeichnet sein. ► Verordnung des Industrie- und Handelsministeriums
Demokratische Republik Kongo	○	Eine Ursprungskennzeichnung ist u.a. erforderlich für vorverpackte Lebensmittel. ► Codex Alimentarius
Dominikanische Republik	○	Die geografische oder kommerzielle Herkunft gehört zu den Mindestangaben, die auf einem Etikett für Waren, die Verbrauchern angeboten werden, enthalten sein müssen. ► Gesetz zum Verbraucherschutz
Ecuador	○	Eine Ursprungskennzeichnung ist obligatorisch für Lebensmittel, pflanzliche Arzneimittel, Textilien und Schuhe sowie Luft-, Benzin- und Ölfilter und Luftreifen. ► Normen und technische Vorschriften zur Produktkennzeichnung

Land	CoOL	Erläuterung
El Salvador	○	Waren, die Verbrauchern angeboten werden, müssen mit dem Ursprungsland gekennzeichnet sein. ► Gesetz zum Verbraucherschutz
Europäische Union	○	Eine Ursprungskennzeichnung u.a. erforderlich für Kosmetika, frisches Obst und Gemüse, Fisch, Wein, Honig, Olivenöl, Kalb- und Rindfleisch, frisches, gekühltes und tiefgekühltes Schweine-, Lamm-, Ziegen- und Geflügelfleisch, außerdem verpacktes Geflügelfleisch aus Drittländern. ► Entsprechende EU-Verordnungen und Richtlinien
Fidschi	○	Eine Ursprungskennzeichnung ist obligatorisch für verpackte Lebensmittel. Gültige Angaben zum Hersteller, Verpacker, Händler und/oder Importeur werden für bestimmte Güter wie Pharmazeutika ebenso verlangt. ► Gesetz zur Lebensmittelsicherheit
Gabun	○	Die Kennzeichnung mit dem Ursprungsland ist obligatorisch für verderbliche Lebensmittel, Kosmetika und pharmazeutische Produkte. ► Wettbewerbsgesetz
Georgien	○	Sämtliche Konsumgüter müssen vor der Vermarktung an Verbraucher mit dem Ursprungsland gekennzeichnet sein. ► Gesetz zum Verbraucherschutz, produktspezifische Gesetze
Ghana	●	Die Kennzeichnung mit dem Ursprungsland ist obligatorisch für alle importierten Waren. ► Allgemeine Kennzeichnungsregelungen, Standardisierungsbehörde
Guatemala	○	Eine Ursprungskennzeichnung ist u.a. erforderlich für verpackte Lebensmittel, Kosmetika, pharmazeutische Produkte und Medikamente. ► Produktspezifische Verordnungen
Guinea	○	Für die Zollabfertigung ist eine Ursprungskennzeichnung nur dann gesetzlich vorgeschrieben, wenn der Eindruck erweckt werden könnte, dass die Waren guineischen Ursprungs sind. ► Zollgesetz aus 2015
Guyana	●	Die Kennzeichnung des Ursprungs- oder Herstellungslands und die Rückverfolgbarkeit des Herstellers oder Lieferanten sind obligatorisch für alle Waren. ► Nationale Normen zur Produktkennzeichnung (gemäß CARICOM-Normen)
Haiti	●	Eine Ursprungskennzeichnung ist obligatorisch für alle Waren, entweder direkt auf der Ware oder aber auf jener unmittelbarer Verpackung oder Umhüllung, die Teil des Zollgewichts der Ware ist. Im Fall, dass ausländische Ware aus einem Ort stammt, der denselben Namen trägt wie ein Ort in Haiti, muss zusätzlich der Hinweis „Importé“ angebracht werden. ► Nationales Zollgesetz
Honduras	○	Im Fall von für den Verzehr oder die Gesundheitspflege des Verbrauchers verpackten oder abgefüllten Gütern muss das Ursprungs- oder Herkunftsland auf der Verpackung für den Endkonsumenten angegeben werden. ► Gesetz zum Verbraucherschutz
Hongkong	○	Die Ursprungskennzeichnung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, ist jedoch gängige Praxis. Wenn eingeführte Waren Kennzeichnungen aufweisen, darf die Angabe zum Ursprung nicht falsch oder irreführend sein. Ein Verweis auf „Ort/Orte“ des Ursprungs kann anstelle von „Land“ des Ursprungs gegeben werden. Gültige Angaben zum Hersteller, Verpacker und/oder Importeur werden für bestimmte Güter (z.B. für Pestizide) ebenso verlangt. ► Bestimmungen über Handelsbezeichnungen
Indien	○	Lebensmittel müssen eine Ursprungskennzeichnung aufweisen. Dies ist auch die allgemeine Handelspraxis für alle importierten Waren. ► Lebensmittelvorschriften

Land	CoOL	Erläuterung
Indonesien	○	Die Kennzeichnung mit dem Ursprungsland ist obligatorisch für einige importierte Waren, wie beispielsweise tierische Produkte, Textilien und elektrische Geräte. ► Nationale Verordnung
Irak	○	Eine Ursprungskennzeichnung ist erforderlich für bestimmte Waren, insbesondere Konsumgüter wie etwa Lebensmittel und Kosmetika, sowie für Waren, die der Vorversandkontrolle unterliegen. Für einige Ursprungsländer darf die Ursprungsangabe als Abkürzung erfolgen (z.B. PRC für die Volksrepublik China, UK oder US), für Deutschland z.B. trifft dies nicht zu. ► Verbraucherschutzgesetz
Iran	○	Keine rechtlichen Anforderungen für die Ursprungskennzeichnung zur Entzollung von Waren, diese ist jedoch für die Vermarktung von Konsumgütern im Iran zwingend erforderlich. Geprüft wird dies von der jeweilig zuständigen Behörde, z.B. Food and Drug Administration (FDA) für Lebensmittel und Medikamente, oder der Normierungsbehörde, Iranian National Standards Organization (INSO). Insbesondere dürfen keine Flaggen o.ä. Abbildungen auf Verpackungen verwendet werden, die einen abweichenden Ursprung vermuten lassen könnten. ► Handelskammer Teheran (TCCIM)
Island	○	Eine Ursprungskennzeichnung ist insbesondere für bestimmte landwirtschaftlichen Waren und Textilien erforderlich. Für Fisch und Meeresfrüchte etwa muss entweder das Fanggebiet (falls aus Fischerei) oder das Ursprungsland (falls aus Aquakultur) angegeben werden. ► Nationale und EU-Gesetzgebung (mit Relevanz für den EWR)
Israel	○	Die Ursprungskennzeichnung folgender Waren ist aus Verbraucherschutzgründen verpflichtend: Haushaltswaren, Möbel, Papier und Karton, Farben und Lacke, Bekleidung, (PE-)Tüten und Taschen, Tabakwaren, Bettwaren und Handtücher, Lederartikel, Computerspiele und Waren mit geschützter Ursprungsbezeichnung. Besondere Bestimmungen für weitere Waren (Lebensmittel, Kosmetika, Medizinprodukte und Medikamente) sind in den Einfuhrbestimmungen (Free Import Order, Schedule II) festgelegt. Während eine Reihe von Waren unter der Aufsicht der israelischen Zollbehörden mit dem Ursprungsland gekennzeichnet werden kann, müssen bestimmte Waren vor dem Versand der Ware mit dem Ursprungsland gekennzeichnet werden. Bisweilen wird auch das Markierungsverfahren vorgeschrieben, z.B. die obligatorische Gravur des Ursprungs auf Keramikartikeln. ► Verbraucherschutzgesetz und Verordnung dazu; Einfuhrbestimmungen
Jamaika	●	Die Kennzeichnung des Ursprungs- oder Herstellungslands und die Rückverfolgbarkeit des Herstellers oder Lieferanten sind obligatorisch für alle Waren. ► Nationale Normen zur Produktkennzeichnung (gemäß CARICOM-Normen)
Japan	○	Eine Ursprungskennzeichnung ist nur für bestimmte Produkte obligatorisch, die zum Verkauf an Verbraucher in Japan gedacht sind: u.a. Lebensmittel, Rohstoffe und Zutaten von verarbeiteten Lebensmitteln, Fleisch, Fisch und Meeresprodukte, Obst und Gemüse (insbesondere frisches Obst und Gemüse sowie Sojabohnen zur Weiterverarbeitung z.B. zu Tofu), Kosmetika, Reifen, Waren aus Pelzfellen und Leder (z.B. Handtaschen und Koffer), Sportartikel ► Zoll, Verbraucherschutzbehörde
Jemen	●	Es gelten die Bestimmungen der Länder des Golfkooperationsrates (GCC): Die Ursprungskennzeichnung muss immer direkt auf der Ware angebracht werden und fest damit verbunden sein, außer wenn die Art der Ware dies nicht zulässt (z.B. Pulver, Flüssigkeiten) oder wenn die Ware beschädigt werden würde. In diesen Fällen ist die Kennzeichnung auf der direkten Umverpackung erlaubt. Die Markierungsbestimmungen können in der Praxis derzeit eher weniger stringent durchgesetzt werden. ► GCC-Bestimmungen (die nationale Normierungsorganisation, YSMO, ist Mitglied der GCC-Standardisierungsbehörde, GSO)
Jordanien	○	Saatgut und Düngemittel müssen immer mit dem Ursprungsland gekennzeichnet sein, diese Kennzeichnung muss vor der Ausfuhr erfolgen. Für Konsumgüter wie etwa Lebensmittel ist die Angabe ratsam. ► Nationale Verordnungen

Land	CoOL	Erläuterung
Kambodscha	○	Eine Ursprungskennzeichnung ist für Lebensmittel vorgeschrieben. ► Nationale Norm zur Lebensmitteletikettierung
Kamerun	○	Lebensmittel müssen eine Ursprungskennzeichnung aufweisen. ► Norm des Gesetzes zur Etikettierung von vorverpackten Lebensmitteln
Kanada	○	Eine Ursprungskennzeichnung ist obligatorisch für Waren für den persönlichen und häuslichen Gebrauch, Hardware, neuartige Produkte, Sportartikel, Papierprodukte, Bekleidung, Gartenbau- und Fischereiprodukte, Lebensmittel sowie Waren aus ökologischem Anbau. Anforderungen können abweichen, je nachdem, ob die Ware NAFTA oder nicht-NAFTA Ursprung hat. Ausnahmen bestehen z.B. für Waren, die vor dem Verkauf weiterverarbeitet werden (z.B. Rohstoffe), deren Art eine Ursprungskennzeichnung nicht zulässt oder die dabei beschädigt werden würden, Spenden und Geschenke und bestimmte gebrauchte Waren wie Antiquitäten und künstlerische Originalwerke. ► Regelungen zur Ursprungskennzeichnung und verbundene Verordnungen
Kasachstan	○	Die Ursprungskennzeichnung ist obligatorisch für Lebensmittel und Kosmetika; diese muss vor der Vermarktung der Produkte angebracht sein. Die Angabe u.a. des Herstellungslands wird außerdem für bestimmte Waren, wie etwa Getreide, verlangt. Im Allgemeinen gibt die technische Vorschrift (Technical Regulation – TR) für die jeweilige Ware Auskunft. ► Technische Vorschriften der Eurasischen Wirtschaftsunion, nationale Normen und Standards
Katar	●	Die Ursprungskennzeichnung muss direkt auf der Ware erfolgen und fest damit verbunden sein (z.B. durch Eingravieren/-stempeln), außer die Art der Ware lässt dies nicht zu (z.B. Pulver, Flüssigkeiten) oder die Ware würde beschädigt werden. In diesen Fällen ist die Kennzeichnung auf der direkten Umverpackung erlaubt. Jegliche Erwähnung eines Ländernamens (auch Flagge etc.) auf der Ware oder der Umverpackung, welcher nicht das Ursprungsland ist, kann als Betrugsversuch gewertet werden. Gebräuchlich ist die Bezeichnung „Made in ...“, d.h. andere Wortlaute wie etwa „Product of ...“ oder „Assembled in ...“ sollten vermieden werden. ► Beschluss des Finanzministeriums sowie Zollrundschriften
Kenia	●	Die Kennzeichnung des Ursprungslands ist obligatorisch für alle importierten Waren. ► Nationaler Standard
Kirgisistan	○	Die Ursprungskennzeichnung ist obligatorisch für Lebensmittel; diese muss vor der Vermarktung der Produkte angebracht sein. Die Angabe u.a. des Herstellungslands wird außerdem für bestimmte Waren, wie etwa Getreide, verlangt. Im Allgemeinen gibt die technische Vorschrift (Technical Regulation – TR) für die jeweilige Ware Auskunft. ► Technische Vorschriften der Eurasischen Wirtschaftsunion, nationale Normen und Standards
Kolumbien	○	Die Ursprungskennzeichnung wird für die meisten eingeführten Waren verlangt und ist in jedem Fall obligatorisch für vorverpackte Lebensmittel, Kosmetika, Textilien und Schuhwerk, Hydraulikflüssigkeiten und Kfz sowie deren Zubehör. Die Aufschrift muss in spanischer Sprache mittels einer der folgenden Begriffe angebracht werden: „Producto de ...“ (Produkt aus ...), „Hecho en ...“ (erzeugt in ...), „Manufacturado en ...“ (hergestellt in) oder „Producido en ...“ (produziert in). Gültige Angaben des Herstellers und/oder des Importeurs (wie etwa für homöopathische Arzneimittel) werden ebenso verlangt. ► Normen und technische Vorschriften zur Produktkennzeichnung
Kongo	○	Die Kennzeichnung mit dem Ursprungsland ist obligatorisch für Produkte, die einer Pflanzengesundheitskontrolle unterliegen, einschließlich Pestizide. ► Nationale Regelungen
Kosovo	○	Für alle Waren, die Verbrauchern angeboten werden, ist es obligatorisch, das Ursprungsland des Herstellers sowie den Namen und die Anschrift des Importeurs direkt auf der Ware oder der Verpackung in Albanisch anzugeben. Zusätzliche Sprachen sind gestattet. Der Warenursprung ist mittels eines Flaggensymbols des Ursprungslands, das links vom Verkaufs- bzw. Stückpreis angebracht werden muss, anzugeben. Es bestehen exakte Bestimmungen zu Abständen und Schriftgrößen. ► Gesetz zum Verbraucherschutz, Anweisung zum Gebrauch des Flaggensymbols für den Warenursprung

Land	CoOL	Erläuterung
Kuba	○	Die Ursprungskennzeichnung ist obligatorisch für Lebensmittel, Tabakwaren, Kosmetika, Wasch- und Putzmittel, Sprengstoffe für die industrielle Nutzung und Spielzeug. Für Primär- und/oder Sekundärverpackungen von Arzneimitteln sind gültige Angaben zum Hersteller, Verpacker und/oder Importeur erforderlich. ► Vorschriften des Gesundheitsministeriums
Kuwait	●	Die Ursprungskennzeichnung muss direkt auf der Ware erfolgen und fest damit verbunden sein (z.B. durch Eingravieren/-stempeln), außer die Art der Ware lässt dies nicht zu (z.B. Pulver, Flüssigkeiten) oder die Ware würde beschädigt werden. In diesen Fällen ist die Kennzeichnung auf der direkten Umverpackung erlaubt. Jegliche Erwähnung eines Ländernamens auf der Ware oder der Umverpackung, welcher nicht das Ursprungsland ist, kann als Betrugsversuch gewertet werden. ► Zollrundschriften
Laos	○	Für Waren, die Verbrauchern angeboten werden, ist eine Ursprungslandkennzeichnung erforderlich. ► Verbraucherschutzgesetz und Verordnung dazu
Libanon	○	Saatkartoffeln und anderes Saatgut müssen immer mit dem Ursprungsland gekennzeichnet sein. In der Theorie müssen sämtliche Konsumgüter eine Ursprungslandkennzeichnung aufweisen, in der Praxis wird dies bei der Einfuhr nicht durchgesetzt. Daher sollten die Waren vor dem Inverkehrbringen entsprechend gekennzeichnet werden. Je nach Art der Ware sind verschiedene nationale Behörden zuständig, u.a. die Standardisierungsbehörde, Libanese Standards Institution (LIBNOR). ► Zollbehörde, Verbraucherschutzgesetz und weitere Gesetze
Liberia	○	Eine Ursprungskennzeichnung ist für manche Waren explizit vorgeschrieben, z.B. für Lebensmittel sowie Zusatzstoffe in Lebensmitteln und Aromastoffe. Grundsätzlich kann eine Ursprungskennzeichnung gemäß der nebenstehenden Verordnung allerdings für alle importierten Waren zwingend erforderlich sein. Es empfiehlt sich daher, vor einer beabsichtigten Einfuhr mit dem Importeur Rücksprache zu halten. ► National Food Safety Guidelines, Administrative Regulation No. 5.1505-1 MOF/R/25 August 2009
Libyen	○	Erforderlich sind Angaben über das Ursprungs- bzw. Herstellungsland für Konsumentengüter wie etwa Lebens- und Arzneimittel, Pestizide und andere Chemikalien. ► Nationale Verordnungen
Madagaskar	○	Eine Ursprungskennzeichnung ist für manche Waren vorgeschrieben, z.B. für Vanille. Des Weiteren kann die Angabe des Ursprungslands u.U. für Waren erforderlich sein, die ansonsten fälschlicherweise den Eindruck erwecken, dass sie in Madagaskar hergestellt worden sind. ► Nationale Sammlung von Gesetzen und Verordnungen, Zollgesetz
Malaysia	○	Die Kennzeichnung des Ursprungslands ist obligatorisch für landwirtschaftliche Produkte und keramisches Geschirr. ► Nationale Vorschriften
Mali	○	Bestimmte pharmazeutische und medizinische Produkte müssen mit der Visanummer des Ursprungslands auf ihrer Verpackung gekennzeichnet sein. ► Interministerielle Verordnung Nr. 05-2203/MS-MEP-SG vom 20.9.2005
Marokko	○	Erforderlich sind Angaben über das Ursprungs- bzw. Herkunftsland für Waren, die für den menschlichen Konsum bestimmt sind, wie etwa landwirtschaftliche Produkte und Gesundheitsgüter. ► Nationale Verordnungen
Mauretanien	○	Bis auf Speisesalz ist eine Ursprungskennzeichnung von importierten Waren in Mauretanien gesetzlich nicht vorgeschrieben. ► Keine nationalen Vorschriften

Land	CoOL	Erläuterung
Mauritius	○	Eine Ursprungskennzeichnung ist für bestimmte Produkte aus den folgenden Bereichen erforderlich: Leitungsröhre, Kosmetikprodukte, Seife und Waschmittel, Rasierer und Scheren, Besteck, Batterien, Lebensmittel, Kleidung, Accessoires und Garn, Schuhe, Sportausrüstung, Glas, Haushaltsgeräte, Feuerzeuge und Streichhölzer, Kameras, Radioempfangs- und -sendegeräte, Schallplattenspieler, Aufnahme- und Wiedergabegeräte, TV Receiver, Werkzeug, Armbanduhren, Spielzeug, Zweiräder und Reifen. ► Regulierung zur Ursprungskennzeichnung
Mexiko	○	In Mexiko hergestellte und importierte Waren, die Verbrauchern angeboten werden, müssen mit dem Ursprungsland gekennzeichnet sein. Die gesetzliche Grundlage gilt nicht für die folgenden Waren: Produkte, die anderen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen, Schüttgut, lebende Tiere, Bücher, Zeitschriften, Software und audiovisuelle Medien, Ersatzteile, die zur Reparatur dienen, und weitere durch die zuständige Behörde bestimmte Waren, wie z.B. Saatgut oder Pflanzenschutzmittel. Die Aufschrift muss in spanischer Sprache mittels einer der folgenden Begriffe angebracht werden: „Producto de ...“ (Produkt aus ...), „Hecho en ...“ (erzeugt in ...), „Manufacturado en ...“ (hergestellt in) oder „Producido en ...“ (produziert in). ► Mexikanische Norm
Moldau	○	Vorgeschrieben ist die Ursprungskennzeichnung von Lebensmitteln, Saatkartoffeln, Kosmetika und festen Biobrennstoffen. ► Verordnungen zur Produktkennzeichnung
Montenegro	○	Alle Waren, die unter das montenegrinische Verbraucherschutzgesetz fallen, müssen eine Ursprungsangabe sowie den Firmensitz des Herstellers und des Importeurs aufweisen. Insbesondere ist die Angabe bei Lebensmitteln und Medikamenten erforderlich. ► Verbraucherschutzgesetz
Mosambik	○	Beim Anbieten und Präsentieren von Waren müssen die Verbraucher über den Ursprung der Waren informiert werden. Für Saatgut und Lebensmittel aus Fischerei bzw. Aquakultur besteht eine gesetzliche Ursprungskennzeichnungspflicht. ► Gesetz zum Verbraucherschutz
Myanmar	○	Vorverpackte Lebensmittel bedürfen immer einer Ursprungslandkennzeichnung. ► Norm für vorverpackte Lebensmittel
Namibia	●	Alle in Namibia eingeführten und verkauften Waren müssen eine dauerhafte, lesbare und eindeutige Angabe des Ursprungslands enthalten. ► Handelsmarkengesetz und damit zusammenhängende gesetzliche Regelungen
Neuseeland	○	Eine verpflichtende Ursprungskennzeichnung gilt für Traubenwein, Kleidung und Schuhe. Ausgeschlossen (lt. gesetzlicher Grundlage) sind u.a. Schmuck, gebrauchte Kleidung, einschließlich Unterwäsche und Schuhe sowie Handtaschen; die Bezeichnungen „Made in ...“ oder „Product of ...“ werden akzeptiert. ► Gesetz zum fairen Handel (dt. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb), Lebensmittelstandard
Nicaragua	○	Produkte, die Verbrauchern in Nicaragua angeboten werden, müssen mit dem geografischen Ursprung oder der Herkunft gekennzeichnet sein. Eine Ursprungskennzeichnung ist außerdem immer verpflichtend für Saatgut, Rohkaffee und Armierungsstahl. ► Gesetz zum Verbraucherschutz
Nigeria		Die Ursprungskennzeichnung von importierten Waren ist in Nigeria gesetzlich nicht vorgeschrieben. ► Vorschriften des nigerianischen Finanzministeriums
Nordmazedonien	○	Alle Waren, die für den Verkauf an Verbraucher in Nordmazedonien bestimmt sind, müssen eine Ursprungsangabe sowie den Firmensitz des Importeurs aufweisen. Zu Lebensmitteln, Pflanzen, Saatgut und anderen landwirtschaftlichen Produkten schreiben außerdem produktspezifische Verordnungen die verpflichtende Angabe des Ursprungs vor. ► Verbraucherschutzgesetz, produktspezifische Verordnungen

Land	CoOL	Erläuterung
Norwegen	○	Ursprungs- oder Herstellungslandkennzeichnung ist insbesondere für bestimmte landwirtschaftliche Waren (frische Früchte und Beeren, Gemüse und Kartoffeln, Rind- und Kalbfleisch, Honig und verpackte Lebensmittel) erforderlich sowie für Waren mit geschützter Ursprungsbezeichnung (z.B. bestimmte Weine) und für Explosivstoffe. Für Fisch und Meeresfrüchte etwa muss entweder das Fanggebiet (falls aus Fischerei) oder das Ursprungsland (falls aus Aquakultur) angegeben werden. ► Nationale und EU-Gesetzgebung (mit Relevanz für den EWR)
Oman	●	Die Ursprungskennzeichnung muss direkt auf der Ware erfolgen und fest damit verbunden sein (z.B. durch Eingravieren/-stempeln), außer die Art der Ware lässt dies nicht zu (z.B. Pulver, Flüssigkeiten) oder die Ware würde beschädigt werden. In diesen Fällen ist die Kennzeichnung auf der direkten Umverpackung erlaubt. Jegliche Erwähnung eines Ländernamens auf der Ware oder der Umverpackung, welcher nicht das Ursprungsland ist, kann als Betrugsversuch gewertet werden. ► GCC-Bestimmungen
Pakistan		Die Ursprungskennzeichnung von importierten Waren ist in Pakistan gesetzlich nicht vorgeschrieben. ► Keine nationalen Vorschriften
Panama	○	Waren, die Verbrauchern in Panama angeboten werden, müssen mit dem Ursprungsland gekennzeichnet sein. Diese Information ist im Allgemeinen auf der Verpackung, dem Behälter, dem Etikett oder dem Verkaufsregal anzubringen. Im Fall von Medikamenten, Agrochemikalien, toxischen Produkten und verpackten Lebensmitteln, die spezifische Sicherheitshinweise erfordern, muss das Ursprungsland in spanischer Sprache auf dem Etikett stehen. ► Gesetz zum Verbraucherschutz, Vorschriften für verpackte Lebensmittel sowie Fleisch- und Fleischprodukte
Papua-Neuguinea	○	Eine Ursprungskennzeichnung ist nicht gesetzlich erforderlich, ist jedoch vor dem Hintergrund der internationalen Handelspraktiken üblich. Obligatorische Kennzeichnungsvorschriften, z.B. Angabe der Anschrift des Herstellers, sind u.a. für medizinische Geräte und Arzneimittel, Kosmetika sowie für Funk- und Telekommunikationsgeräte gesetzlich festgelegt. ► Unabhängige Konsumenten- und Wettbewerbskommission
Paraguay	○	Produkte, die Konsumenten in Paraguay angeboten werden, müssen mit dem Ursprungsland gekennzeichnet sein. Dies gilt insbesondere für Lebensmittel, Textilien und Schuhwerk. ► Gesetz zum Verbraucherschutz
Peru	○	Eine Ursprungskennzeichnung direkt auf der Ware oder auf deren Verpackung ist für folgende Produkte erforderlich: ökologisch erzeugte Produkte (Obst und Gemüse), bestimmte Tabakwaren, Textilien, Schuhe, bestimmte Farben und Lacke auf Polyesterbasis sowie für Badewannen aus glasfaserverstärktem Kunststoff. Gültige Angaben zum Importeur und/oder Händler sind für Etiketten von industriellen Erzeugnissen obligatorisch. ► Technische Vorschriften und Dekrete; Gesetz zur Kennzeichnung von Industrieprodukten
Philippinen	●	Die Ursprungskennzeichnung muss direkt auf der Ware und fest damit verbunden sein (z.B. durch Eingravieren/-stempeln), außer bei Rohsubstanzen, Produkten, die zur Verwendung oder Weiterverarbeitung und nicht zum Verkauf importiert werden oder wenn die Art der Ware dies nicht zulässt bzw. die Ware beschädigt werden würde. In diesen Fällen ist die Kennzeichnung auf der direkten Umverpackung erlaubt. Dies gilt auch für Waren, die über 20 Jahre vor der Einfuhr in die Philippinen produziert wurden. ► Tarif- und Zollgesetz
Russland	○	Die Ursprungskennzeichnung ist obligatorisch für Lebensmittel und Kosmetika; diese muss vor der Vermarktung der Produkte angebracht sein. Die Angabe u.a. des Herstellungslands wird außerdem für bestimmte Waren, wie etwa Getreide, verlangt. Im Allgemeinen gibt die technische Vorschrift (Technical Regulation – TR) für die jeweilige Ware Auskunft. ► Technische Vorschriften der Eurasischen Wirtschaftsunion, nationale Normen und Standards

Land	CoOL	Erläuterung
Saudi-Arabien	●	Die Ursprungskennzeichnung muss direkt auf der Ware erfolgen und fest damit verbunden sein (z.B. durch Eingravieren/-stempeln), außer die Art der Ware lässt dies nicht zu (z.B. Pulver, Flüssigkeiten) oder die Ware würde beschädigt werden. In diesen Fällen ist die Kennzeichnung auf der direkten Umverpackung erlaubt. Jegliche Erwähnung eines Ländernamens (auch Flagge, DIN-Norm etc.) auf der Ware oder der Umverpackung, welcher nicht das Ursprungsland ist, kann als Betrugsversuch gewertet werden. ► Rundschreiben des saudischen Zolls
Schweiz	○	Keine allgemeine Rechtsvorschrift für alle Waren, Angabe des Herstellungslands ist jedoch verpflichtend für Lebensmittel und Tabakwaren. Ursprungskennzeichnung ist erforderlich für pflanzenpasspflichtige Waren, für Güter mit geschützten geografischen Ursprungsbezeichnungen sowie für Lebensmittel und Futtermittel aus Drittländern, die im Rahmen des Rapid Alert System for Food and Feed (RASFF) geprüft werden. ► Verschiedene Verordnungen
Senegal	○	Die Kennzeichnung mit dem Ursprungs- oder Herstellungsland ist obligatorisch für Lebensmittel. Kleinwaffen und Munition müssen mit dem Herstellungsland gekennzeichnet sein. ► Nationale Vorschriften
Serbien	○	Alle Einzelhandelswaren müssen eine Kennzeichnung mit dem Ursprungs- bzw. Herstellerland aufweisen. ► Handelsgesetz, technische Anforderungen an Produkte und ihre Konformität, Verbraucherschutzgesetz
Simbabwe	○	Lebensmittel müssen die Geschäftsadresse des Herstellers, Verpackers oder Händlers aufweisen, die das Ursprungsland angibt. Die zuständige Behörde, d.h. das Ministerium für Gesundheit und Kinderfürsorge, kann eine kürzere Adressangabe zulassen. ► Lebensmittelkennzeichnungsverordnung
Singapur	○	Lebensmittel müssen eine Ursprungskennzeichnung aufweisen. ► Lebensmittel- und Veterinärbehörde, produktspezifische Verordnung
Sri Lanka		Die Ursprungskennzeichnung von importierten Waren ist in Sri Lanka gesetzlich nicht vorgeschrieben, ist aber gängige Handelspraxis. ► Verbraucherschutzbehörde, Lebensmittelkennzeichnungsverordnung
St. Lucia	●	Die Kennzeichnung des Ursprungs- oder Herstellungslands und die Rückverfolgbarkeit des Herstellers oder Lieferanten sind obligatorisch für alle Waren. ► Nationale Normen zur Produktkennzeichnung (gemäß CARICOM-Normen)
Südafrika	●	Die Ursprungskennzeichnung ist obligatorisch für alle importierten Waren sowie auch für national hergestellte Waren, die importiertes Material beinhalten oder mit importiertem Material angefertigt wurden (z.B. in Südafrika gefärbte, bedruckte oder veredelte importierte Gewebe). Bei importierten Waren, die einen beträchtlichen Anteil Material enthalten, das in einem Land abweichend vom Ursprungsland hergestellt wurde, sowie bei Waren, bei denen ein wesentlicher Teil der Herstellung in einem anderen Land durchgeführt wurde, ist eine entsprechende Nennung des jeweiligen Landes zusätzlich erforderlich. Die Ursprungskennzeichnung muss unauslöschlich und gut lesbar sowie klar erkennbar sein. Je nach Art der Ware sind Sticker bzw. die Nennung des Ursprungslands in einem Beiblatt erlaubt. Als Wortlaut werden folgende Begriffe akzeptiert: „Made in“, „Produced in“ oder „Manufactured in“. ► Handelsmarkengesetz und damit zusammenhängende gesetzliche Regelungen
Sudan	○	Die Ursprungs- oder Herstellungslandkennzeichnung ist insbesondere für Kosmetika und Pestizide erforderlich und wird für weitere Güter geprüft, u.a. im Rahmen der Vorversandkontrolle (Verification of Conformity – VOC). Die Prüfung der Kennzeichnung von Waren, die dem VOC-Programm unterliegen, muss im Exportland durch eine Inspektionsfirma erfolgen. ► Nationale Gesetze

Land	CoOL	Erläuterung
Südkorea	○	Eine Ursprungskennzeichnung ist für eine Vielzahl von Produkten erforderlich, vor allem bei land- und fischereiwirtschaftlichen Produkten, Lebensmitteln, Kleidung, Taschen und elektronischen Produkten. Das Handels-, Industrie- und Energieministerium (Ministry of Trade, Industry and Energy) bringt eine Liste mit ursprungskennzeichnungspflichtigen Waren heraus. Das Ursprungsland muss in einer lesbaren Schriftgröße angegeben werden. Besondere Bestimmungen zur Schriftgröße des Ursprungslands gelten im Fall von landwirtschaftlichen Produkten und Speisesalz. ► Außenhandelsverordnung, Liste des Handels-, Industrie- und Energieministeriums
Syrien	○	Eine Ursprungs- oder Herstellungslandkennzeichnung ist insbesondere für folgende Konsumgüter erforderlich: Lebensmittel und Zusatzstoffe, Medikamente und Kosmetika, Seife und Waschmittel, Haushaltswaren und Küchengeräte, Geschirr, Bekleidung, Schuhe, elektrische Geräte und Batterien, Armbanduhr, Mobiltelefone, Spiele und Brillen. ► Beschlüsse z.B. des Wirtschafts- und Handelsministeriums
Tadschikistan	○	Arzneimittel und Saatgut müssen eine Ursprungskennzeichnung aufweisen. Gültige Angaben zum Hersteller und Importeur sind ebenso für weitere Güter (z.B. für Lebensmittel und Tabakwaren) erforderlich. ► Gesundheitsministerium
Taiwan	○	Die Ursprungskennzeichnung ist vor allem obligatorisch für Lebensmittel, Saatgut und Textilien. Ausgeschlossen von der Vorschrift sind u.a. Nachtwäsche, bestimmte Kleidung und Bekleidungszubehör aus Baumwolle für Kleinkinder, Bekleidung für medizinische Zwecke sowie Einweghausschuhe aus Papier oder Stoff. Das Bureau of Foreign Trade (BOFT) kündigt gelegentlich weitere Ausnahmen an. ► Richtlinien und Verordnungen zur Produktkennzeichnung
Tansania	○	Lebensmittel müssen eine Ursprungskennzeichnung aufweisen. Außerdem wird für bestimmte Waren, wie etwa für Folgenahrung und Beikost für Säuglinge und Kleinkinder, die Angabe der Herstelleradresse verlangt. ► Lebensmittelkennzeichnungsverordnung, Verordnungen für spezifische Produkte, z.B. Nahrungsmittel für Säuglinge und Kleinkinder
Thailand	○	Die Kennzeichnung des Ursprungslands ist obligatorisch für Zigaretten und kosmetische Produkte. ► Regionale Richtlinie
Togo	●	Die Kennzeichnung mit dem Ursprungsland ist obligatorisch für alle importierten Waren. ► Nationale Vorschriften
Trinidad und Tobago	●	Die Kennzeichnung des Ursprungs- oder Herstellungslands und die Rückverfolgbarkeit des Herstellers oder Lieferanten sind obligatorisch für alle Waren. ► Nationale Normen zur Produktkennzeichnung (gemäß CARICOM-Normen)
Tunesien	○	Konsumgüter müssen mit dem Ursprungsland gekennzeichnet sein. Hierzu zählen Papier und Karton, Reifen und Räder, Möbel, bestimmte Medizinprodukte und Fernsehgeräte. Bei Lebensmitteln ist die Ursprungslandkennzeichnung für folgende Waren verpflichtend: Milchprodukte, Honig, Wein, Margarine, bestimmte Konserven und Nüsse. ► Nationale Vorschriften
Türkei	○	Eine Ursprungskennzeichnung ist u.a. erforderlich für bestimmte Pflanzen sowie für Lebensmittel. Im Fall von Produkten, die Schutzmaßnahmen unterliegen, ist eine Ursprungskennzeichnung empfehlenswert. ► Produktspezifische Verordnungen
Turkmenistan	○	Eine Ursprungskennzeichnung ist Pflicht für Konsumgüter. Weitere gültige Angaben, wie etwa zum Hersteller, Exporteur und/oder Importeur, sind u.a. für Spielzeug und Arzneimittel vorgeschrieben. ► Gesetz zum Verbraucherschutz
Uganda	○	Eine Ursprungslandkennzeichnung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, ist jedoch eine übliche Handelspraxis. ► Nationale Norm

Land	CoOL	Erläuterung
Ukraine	○	Die Ursprungskennzeichnung ist obligatorisch für Lebensmittel und muss vor der Vermarktung erfolgen; dies gilt für abgepackte Waren zum Verkauf an den Endverbraucher. Gültige Angaben zum Hersteller und Verpacker sind für bestimmte Produkte (z.B. für Saatgut) erforderlich. ► Technische Vorschrift
Uruguay	○	Vorverpackte Waren, die den Verbrauchern angeboten werden, müssen mit dem Ursprungsland gekennzeichnet sein. Eine gesetzliche Ursprungskennzeichnungspflicht besteht für Pflanzenschutzmittel. ► Dekret zur Produktkennzeichnung
USA	●○	Die Ursprungskennzeichnung ist obligatorisch für alle Waren, entweder direkt auf der Ware oder auf dem äußersten Behälter oder der Verpackung. Falls zutreffend, muss auch das Land der Herstellung oder der letzten Zusammenstellung angegeben werden. Je nach Produktart (z.B. Uhren, Glasflaschen, Vakuumbehälter, Laborgeräte, Stahl- oder Metallprodukte, Töpferwaren, Porzellan, Papierprodukte) muss das Ursprungsland auf bestimmte Weise gekennzeichnet werden. Ausnahmen von dieser allgemeinen Kennzeichnungspflicht bestehen u.a. für Rohstoffe und Waren, für die eine wesentliche Verarbeitung vor dem Verkauf vorgesehen ist, bestimmte Kaffee-, Tee-, und Gewürzprodukte, Seidenschals und Seidenstoffe, Waren aus NAFTA-Mitgliedstaaten sowie für Waren, deren Art die Ursprungskennzeichnung nicht zulässt, die beschädigt werden würden, oder für die die Kennzeichnung wirtschaftlich unverhältnismäßig wäre. Ausnahmen bestehen ebenfalls für Spenden und Geschenke sowie Waren, die mehr als 20 Jahre vor der Einfuhr hergestellt wurden. Des Weiteren bestehen besondere Ursprungsetikettierungsvorschriften für bestimmte Waren: Ziegen- und Lammfleisch, Fisch und Meeresfrüchte, verderbliche landwirtschaftliche Produkte, Honig, Erdnüsse, Macadamianüsse, Pecannüsse und Ginseng. Die Angabe des Ursprungslands ist obligatorisch auf diesen Produkten, Schiffscontainern oder beigefügten Lieferdokumenten aufzubringen. Der Produktionsschritt (z.B. geboren, ausgebrütet, geerntet, verarbeitet) ist zusätzlich erforderlich. Für Fleischwaren muss außerdem der Ort der Geburt, Aufzucht und Schlachtung angegeben sein. ► Tarifgesetz und Zollgesetz; Gesetz zur Vermarktung von Agrarprodukten
Usbekistan	○	Konsumgüter in Einzelhandelsverpackungen müssen vom Hersteller u.a. mit der Angabe dessen Namens und vollständiger Adresse gekennzeichnet werden. Die Ursprungskennzeichnung für militärische Textil- und Bekleidungswaren sowie Schuhe ist durch technische Vorschriften geregelt. ► Verordnung zur Pflichtkennzeichnung, technische Vorschrift
Venezuela	○	Eine Ursprungskennzeichnung ist erforderlich für alle Güter, die in Venezuela Verbrauchern angeboten werden, insbesondere sind vorverpackte Lebensmittel, alkoholische Getränke, Textilien und Schuhe genannt. ► Gesetz zum Verbraucherschutz
Vereinigte Arabische Emirate (VAE)	●	Die Ursprungskennzeichnung muss direkt auf der Ware erfolgen und fest damit verbunden sein (z.B. durch Eingravieren/-stempeln), außer die Art der Ware lässt dies nicht zu (z.B. Pulver, Flüssigkeiten) oder die Ware würde beschädigt werden. In diesen Fällen ist die Kennzeichnung auf der direkten Umverpackung erlaubt. Jegliche Erwähnung eines Ländernamens auf der Ware oder der Umverpackung, welcher nicht das Ursprungsland ist, kann als Betrugsversuch gewertet werden. ► GCC-Bestimmungen
Vietnam	●	Die Kennzeichnung des Ursprungslands ist obligatorisch für alle importierten Waren. ► Kennzeichnungsverordnung und Beschluss dazu